

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien - MittReifGymVO M-V) Vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 – 53

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Ziel der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird die Mittlere Reife erworben.

§ 2 Berechtigung, Beratung und Teilnahme

(1) Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Gymnasium oder den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen, berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.

(2) Die zuständigen Klassenkonferenzen in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der jeweiligen Jahrgangsstufe Empfehlungen über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.

(3) Die Prüfungsteilnahme ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfungen unter Angabe des gewählten mündlichen Prüfungsfaches und der zu berücksichtigenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter schriftlich zu beantragen.

§ 3 Art der Prüfung

(1) Die Anforderungen an die Leistungen der Prüfung sind durch die jeweiligen Bildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für den Mittleren Schulabschluss festgelegt.

(2) Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 10 oder eines Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach Wahl der Schülerin oder des Schülers und durch die Prüfungsleistungen erbracht.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in drei Unterrichtsfächern schriftlich und in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft.

§ 4 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Jahrgangsstufe 10 oder während des jeweiligen Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. In den

Jahrgangsstufen 11 und 12 durch Punkte bewertete Leistungen werden auf der Grundlage von § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes als Noten ausgewiesen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die abschließende Feststellung der Leistungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder als Vorsitzendem,
2. den Lehrkräften, die den Unterricht in den verbindlichen Unterrichtsfächern der Prüflinge erteilen. Sie werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden berufen.

(2) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist sie oder er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten sowie
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Zwei Werkzeuge vor Beginn der schriftlichen Prüfungen sind für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die Jahresnoten sind in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben.

(2) Zur Prüfung werden die teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme ihrer Prüfungsfächer einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, sowie die Erziehungsberechtigten werden erneut über den weiteren Bildungsweg beraten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt.

§ 7 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgesetzt und bekanntgegeben.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Die jeweils letzte Klassenarbeit oder Klausur in den Fächern der schriftlichen Prüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses entfallen.

(4) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. Mathematik und
3. die erste Fremdsprache.

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 4 sowie Erwartungshorizonte und Bewertungsmaßstäbe werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.

(6) Im Fach Deutsch werden zwei bis vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen die Schülerinnen oder Schüler eines zu bearbeiten haben.

Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

In der Fremdsprache werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

(7) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der verantwortlichen Fachlehrkraft gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ wird sie einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor zur Bewertung vorgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) **Eine mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts.**

Der Prüfungsausschuss beschließt, für welche Schülerinnen und Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bisher nicht geprüften Fach.

(9) Die mündliche Prüfung wird von der gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 verantwortlichen Fachlehrkraft durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter nimmt an der Prüfung teil. Die Aufgabenstellungen und Erwartungshorizonte sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen, dass eine Genehmigung erfolgen kann.

(10) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. Wenn zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(11) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer ihm vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderlichen Kompetenzen nachweisen kann. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

(12) Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest.

(13) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Prüfungskonferenz

(1) Nach den Prüfungen hält die oder der Vorsitzende mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abschlusskonferenz ab.

(2) Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern festgelegt. Es wird über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entschieden.

(3) Bei der Berechnung der Endnoten wird in den Fächern ohne Prüfung aus der dezimal ermittelten Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) In dem Fach mit einer verpflichtenden mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. In dem Fach mit einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 80 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(6) In den Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 50 Prozent aus der dezimal ermittelten **Jahresnote**, zu 30 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens ausreichend sind.

(8) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und bei der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Absatz 2 kein Fach schlechter als „ausreichend“ war.

(9) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 7 oder 8 nicht erfüllt sind.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht bestanden, so kann die Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits die vorherige Jahrgangsstufe wiederholt wurde, um sich danach erneut der Prüfung in Gänze zu stellen. Eine Wiederholung ist jedoch nur im Rahmen der durch die Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe möglich.

§ 10 Nachprüfungen und zusätzlicher Prüfungstermin

- (1) Das Nachschreiben von Prüfungen ist Schülerinnen und Schülern möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Die Nachprüfung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, soll der Abschluss der Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, erhält die Schule die Möglichkeit, für die gesamte Prüfung einmalig im ersten Halbjahr des Folgeschuljahres einen zusätzlichen Prüfungstermin zu organisieren. Die für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in diesem Falle notwendigen Termine werden durch die Schule auf der Grundlage des für die zentrale Prüfung in dieser Verordnung vorgesehenen Ablaufs eigenverantwortlich festgesetzt und bekannt gemacht.
- (3) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Nachprüfungen und den zusätzlichen Prüfungstermin gemäß Absatz 2 werden zentral erstellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasium vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-heft Nr. 3 S. 6) außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2013

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mathias Brodtkorb